ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (81)648

Vol. 1981/0194

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 648 endg.

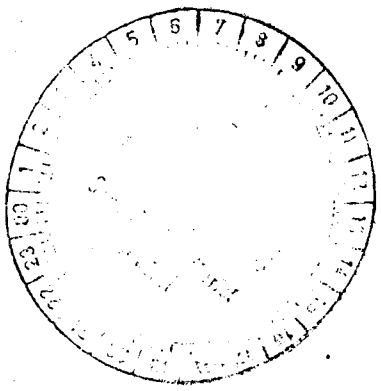
Brüssel, den 11. November 1981

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



Com 648

Begründung

In den Jahren 1979/80 wurde eine Erhebung über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinschaft als Teil eines gemeinschaftlichen Erhebungsprogramms durchgeführt, das aufgrund der Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik benötigt wird.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung zielt darauf ab, den Rahmen für eine Aktualisierung der 1979/80 durchgeführten Erhebung abzustecken, die 1983 stattfinden soll, da zeitlich bedingte Aenderungen in der Struktur landwirtschaftlicher Betriebe ein wichtiger Faktor für die Untersuchung der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik sind.

Der Vorschlag enthält auch einige spezifische Vorhersagen für Italien, da dieses Land die Erhebung in den Jahren 1979/80 nicht durchführen konnte.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Verordnung (EWG) Nr. 218/78 des Rates (1) wurde 1979/80 im Rahmen des gemeinschaftlichen Erhebungsprogramms, das sich aus den Anforderungen der gemeinsamen Agrarpolitik ergibt, eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt.

Im Rahmen desselben Programms ist auch 1983 eine Erhebung durchzuführen, die eine Untersuchung der Strukturentwicklung ermöglichen soll, welche beim Ausrichten der gemeinsamen Agrarpolitik eine wichtige Rolle spielt.

Die Strukturentwicklung lässt sich jedoch nur dann untersuchen, wenn vergleichbare Angaben für die gesamte Gemeinschaft vorliegen.

Deshalb muss für diese Erhebung der Erfassungsbereich derselbe sein wie bei der Strukturerhebung 1979/80.

Somit sind auch für die Strukturerhebung 1983 im Prinzip die Merkmale und Begriffsbestimmungen der Erhebung 1979/80 (Verordnung (EWG) Nr. 218/78 des und Entscheidung 78/592/EWG der Kommission (2) als auch das Gemein-

---

1) ABl. Nr. L 35, 4.2.1978, S.1
2) ABl. Nr. L 195, 20.7.1978, S. 22

.../...

schaftsschema des Tabellenprogramms, der einheitliche Kode sowie die Durchführungsbestimmungen für die Uebertragung der Tabellenangaben auf Magnetband, die für die Erhebung 1979/80 festgelegt wurden, (Entscheidung 79/833/EWG der Kommission (1) in der Fassung der Entscheidung 80/722/EWG (2)) beizubehalten.

Um den Umfang der anderen Erwerbstätigkeiten von Mitgliedern der den landwirtschaftlichen Betrieb führenden Familie zu ermitteln, sind Angaben über entsprechende Merkmale zu erheben; es ist deshalb erforderlich, diese Merkmale festzulegen und zu definieren sowie unter Verwendung der genannten Angaben ein Gemeinschaftstabellenprogramm aufzustellen.

Wegen der besonderen Anforderungen der Erhebung 1983 sind bestimmte geringfügige Aenderungen an den Begriffsbestimmungen, dem Gemeinschaftsschema des Tabellenprogramms, dem einheitlichen Kode sowie den Durchführungsbestimmungen für die Übertragung der Tabellenangaben auf Magnetband, wie sie für die Erhebung 1979/80 galten, vorzunehmen.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich; sie erfolgt insbesondere unter Mitwirkung des durch Beschluss 72/279/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 (3) eingesetzten Ständigen agrarstatistischen Ausschusses.

Wegen der Unfähigkeit Italiens, die Erhebung 1979/80 durchzuführen, sind Sonderbestimmungen für dieses Land vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Oktober 1982 und dem 31. Dezember 1983 eine Erhebung über die in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe (im folgenden "Erhebung" genannt) durch.

Artikel 2

1. Die Erhebung wird in einem oder mehreren Abschnitten als Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten unternehmen in

1) ABI .Nr. L 259, 15.10.1979, S. 45
2) ABl. Nr. L 194, 28.7.1980, S. 19
3) ABl. Nr. L 179, 7.8.1972, S. 1

beiden Fällen die notwendigen Schritte, um die Beobachtungsfehler möglichst klein zu halten. Bei einer Stichprobenerhebung sollten Schichtung und Stichprobenumfang so gewählt werden, dass statistisch zuverlässige Ergebnisse für die verschiedenen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) geforderten Darstellungsebenen ermittelt werden können.

2. Da Italien die Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/80 zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 vorgesehenen Termin nicht durchführen konnte, ist in Italien die Erhebung jetzt als Vollerhebung durchzuführen.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Verordnung sind:

   a) Landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt.

   b) Landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

2. Von dieser Erhebung werden erfasst:

   a) Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von einem ha oder mehr.

   b) Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als einem ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugung bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

Artikel 4

1. Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach den tatsächlichen Flächenanteilen der einzelnen Erzeugnisse aufgeteilt.

2. Die Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird getrennt von der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfasst.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten führen die Erhebung über die im Anhang aufgeführten Merkmale durch.

.../...

In Italien wird die Erhebung jedoch anhand der vollständigen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 218/78 aufgeführten Merkmale und anhand der in Teil M im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Merkmale durchgeführt.

Die Begriffsbestimmungen dieser Merkmale und die in Artikel 6 genannten regionalen Ebenen werden nach Artikel 10 festgelegt.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten

(a) bereiten die Erhebungsergebnisse auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene in Form eines nach einem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms auf; dieses Schema wird gemäss Artikel 10 ausgearbeitet;

(b) unterteilen mit Ausnahme der Niederlande die Erhebungsergebnisse nach benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) und nach Bergland im Sinne von Absatz 3 des genannten Artikels; im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission die Zusammenfassung dieser Gebiete beschliessen;

(c) übertragen die unter Buchstaben (a) und (b) genannten Erhebungsergebnisse nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Schema auf Magnetband; das einheitliche Schema und die genauen Regeln für die Uebertragung werden gemäss dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt;

(d) übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Buchstabe (c) genannten Magnetbänder; die Uebermittlung hat innerhalb von 15 Monaten nach Einholung der Angaben in den Betrieben, spätestens jedoch bis zum 31. März 1985 zu erfolgen.

2. Italien wird die Erhebungsergebnisse sowohl in Form des Tabellenprogramms gemäss den Entscheidungen 79/833/EWG und 80/722/EWG als auch in der in Absatz 1 bestimmten Form aufbereiten.

Artikel 7

1. Dem in Artikel 6 genannten Programm können nach dem Verfahren des Artikels 10 weitere Tabellen oder geographische Ebenen hinzugefügt werden; in solchen Fällen sind die Kosten für die Mitgliedstaaten zu prüfen.

---

1) ABl. Nr. L 128, 19.5.1975, S.1

2. Für den Fall, dass die Kommission zusätzliche Untersuchungen durchführt, liefern die Mitgliedstaaten - bei Bedarf und soweit möglich - die von der Kommission beantragten Angaben. Dies geschieht im Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung.

Artikel 8

Die in Artikel 6 genannten Angaben sind dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften so zu übermitteln, dass die Betriebe nicht identifiziert werden können.

Artikel 9

Die Erhebungsergebnisse werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den Ständigen agrarstatistischen Ausschuss (im folgenden "Ausschuss" genannt) von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Masenahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

.../...

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEMERKUNGEN: (i) Mit Ausnahme von Italien beziehen sich die Abschnitte D bis I auf das Erntejahr, das der 1983 einzubringenden Ernte entspricht.

(ii) In Abschnitt J werden die Mitgliedstaaten den Dienststellen der Kommission den Zeitpunkt der Viehbestandserfassung mitteilen.

MERKMALSKATALOG

A. Geographische Lage des Betriebs

01 Erhebungsbezirk	
02 Benachteiligtes Gebiet	ja/nein
02a Bergland	ja/nein

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person?	ja/nein
02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	ha/a
01 in Eigentum	...../.....
02 in Pacht	...../.....
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	...../.....

D. Ackerland

Getreide zur Körnergewinnung (einschliesslich Saatgut):

01 Weichweizen und Spelz	...../.....
02 Hartweizen	...../.....
03 Roggen	...../.....
04 Gerste	...../.....
05 Hafer	...../.....
06 Körnermais	...../.....
07 Reis	...../.....
08 Sonstige Getreide	...../.....
09 Hülsenfrüchte (einschliesslich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	...../.....

	ha/a
10 Kartoffeln (einschliesslich Früh- und Pflanzkartoffeln)	...../.....
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	...../.....
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	...../.....
13 Handelsgewächse (einschliesslich Saatgut für Oelsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter:	
13a Tabak	...../.....
13b Hopfen[1]	...../.....
13c Baumwolle[2]	...../.....
13d sonstige Oelsaaten oder Textilpflanzen*)	...../.....
13e sonstige Handelsgewächse	...../.....
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 - im Freiland, darunter:	
a) Feldanbau	...../.....
b) Gartenbaukulturen	...../.....
15 - unter Glas	...../.....
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 - im Freiland	...../.....
17 - unter Glas	...../.....
18 Futterpflanzen	
18a Ackerwiesen und -weiden	...../.....
18b Sonstige	...../.....
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Oelsaaten)	...../.....
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	...../.....
21 Schwarzbrache	...../.....
E. Haus- und Nutzgärten	...../.....
F. Dauergrünland[3]	
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	...../.....
02 Ertragsarme Weiden	...../.....

---

*) 13d und 13e können zusammengefasst werden
1) Für Griechenland fakultativ
2) Fakultativ ausser für Griechenland
3) Italien kann die Positionen 01 und 02 zusammenfassen

ha/a

G. Dauerkulturen

01 Obstanlagen (einschliesslich Beerenobstanlagen)	...../.....
02 Zitrusanlagen	...../.....
03 Olivenanlagen	...../.....
04 Rebanlagen, davon normale Erträge bestimmt für:	
04a Qualitätswein	...../.....
04b Anderen Wein	...../.....
04c Tafeltrauben	...../.....
04d Rosinen[1]	...../.....
05 Reb- und Baumschulen	...../.....
06 Sonstige Dauerkulturen	...../.....
07 Dauerkulturen unter Glas[2]	...../.....

H. Sonstige Flächen

01 Nicht gemutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und ausserhalb der Fruchtfolge liegen).	...../.....
02 Waldfläche	...../.....
03 Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.[3])	...../.....

I. Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser

01 Einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas*))	...../.....
02 Champignons[4]	...../.....
03 Bewässerte Fläche[4]	...../.....
04 Grundfläche der gemutzten Gewächshäuser[4]	...../.....

1) Fakultativ ausser für Griechenland
2) Für Griechenland fakultativ
3) Das Vereinigte Königreich und Irland können die Positionen 03 und 01 zusammenfassen
4) Für Deutschland fakultativ
*) Diese Position kann in den Mitgliedstaaten, in denen sie von Bedeutung ist, in mehrere Kulturen unterteilt werden

J. Viehbestand	Zahl der Tiere
01 Einhufer	.....
Rinder:	
02 unter einem Jahr	.....
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren:	
03 Männliche Tiere	.....
04 Weibliche Tiere	.....
2 Jahre und älter:	
05 Männliche Tiere	.....
06 Färsen	.....
07 Milchkühe	.....
08 Sonstige Kühe	.....
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)	.....
09a darunter Mutterschafe	.....
10 Ziegen (jeden Alters)	.....
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	.....
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	.....
13 Andere Schweine	.....
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	.....
15 Legehennen	.....
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner	.....
17 Sonstige Tiere*)	ja/nein

*) Fakultativ

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

	Im Betrieb geleistete Arbeitszeit[1] als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung				
	0 - <25	25 - <50	50 - <75	75 - <100	100
01a Betriebsinhaber					
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte					
03 Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers		Anzahl der Personen:			
04 Regelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte					

Unregelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

05 + 06 Zahl der vollzeitlichen Arbeitstage ☐

01b Alter des Betriebsinhabers (Jahre) - ankreuzen -	≤ 24	25-34	35-44	44-54	55-64	65 und älter
	☐	☐	☐	☐	☐	☐

01c Geschlecht des Betriebsinhabers - ankreuzen -

Männlich ☐

Weiblich ☐

1) Ohne Arbeit im Haushalt

07 Uebt der Betriebsinhaber eine andere Erwerbstätigkeit aus?[1)]

- hauptberuflich?
- nebenberuflich?



- Zutreffendes ankreuzen -

08 Uebt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine andere Erwerbstätigkeit aus?

- hauptberuflich?
- nebenberuflich?



- Zutreffendes ankreuzen -

09 Ueben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine andere Erwerbstätigkeit aus?

- hauptberuflich?
- nebenberuflich?



- Anzahl der Personen -

1) Diese Frage wäre nur dann zu stellen, wenn der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebs ist.

M. Andere Erwerbstätigkeit

01 Ist die vom Betriebsinhaber, der innerhalb oder ausserhalb des landwirtschaftlichen Betriebes eine andere Erwerbstätigkeit (AET) ausübt, für sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten (andere als landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb seines/ihres eigenen Betriebs) jährlich geleistete Arbeitszeit länger oder kürzer als die innerhalb seines/ihres eigenen Betriebes für landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgewendete Zeit?

Zutreffendes bitte ankreuzen

○ für AET mehr Zeit verwendet als für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb

○ für AET weniger oder genausoviel Zeit verwendet wie für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb

02 Ist die vom Ehegatten mit landwirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb des Betriebs und anderer Erwerbstätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Betriebs für sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten jährlich geleistete Arbeitszeit länger oder kürzer als die für die landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb des eigenen Betriebs aufgewendete Zeit?

Zutreffendes bitte ankreuzen

○ für AET mehr Zeit verwendet als für landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb

○ für AET weniger oder genausoviel Zeit verwendet wie für landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb

03 Art und Ort der anderen Erwerbstätigkeit (Erwerbstätigkeiten) des Betriebsinhabers

	A	B
1. Fremdenverkehr (Campingplatz, Uebernachtung mit Frühstück usw.)		
2. Handwerk		
3. Forstwirtschaft	———	
4. Fischerei		
5. Landwirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Betrieb	———	
6. Andere, oben nicht genannte Erwerbstätigkeit		

Jede andere Erwerbstätigkeit, die nur innerhalb des Betriebsbereichs ausgeübt wird, ist in Spalte A, jede nur ausserhalb des Betriebsbereichs ausgeübte andere Erwerbstätigkeit ist in Spalte B anzukreuzen. Wird eine andere Erwerbstätigkeit sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Betriebsbereichs ausgeübt, sind beide Spalten anzukreuzen.

04 Art und Ort der anderen Erwerbstätigkeit (Erwerbstätigkeiten) des Ehegatten mit landwirtschaftlicher Tätigkeit im Betrieb.

	A	B
1. Fremdenverkehr (Campingplatz, Uebernachtung mit Frühstück usw.)		
2. Handwerk		
3. Forstwirtschaft	—	
4. Fischerei		
5. Landwirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Betrieb	—	
6. Andere, oben nicht genannte Erwerbstätigkeit		

Jede andere Erwerbstätigkeit, die nur innerhalb des Betriebsbereichs ausgeübt wird, ist in Spalte 4, jede nur ausserhalb des Betriebsbereichs ausgeübte andere Erwerbstätigkeit ist in Spalte B anzukreuzen. Wird eine andere Erwerbstätigkeit sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Betriebsbereichs ausgeübt, sind beide Spalten anzukreuzen.